



Guter Rat ist teuer – Schlechter Rat kann teuer kommen. Die Haftung für Auskunft, Gutachten und Information

Christoph Twaroch ¹

¹ *BMwA, Abteilung IX/6, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **86** (2), S. 103–110

1998

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199815,  
Title = {Guter Rat ist teuer -- Schlechter Rat kann teuer kommen. Die Haftung  
f{"u}r Auskunft, Gutachten und Information},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {103--110},  
Number = {2},  
Year = {1998},  
Volume = {86}  
}
```





Guter Rat ist teuer – Schlechter Rat kann teuer kommen Die Haftung für Auskunft, Gutachten und Information

Christoph Twaroch, Wien

1. Einleitung

Von Rat und Auskunft wird erwartet, daß sie richtig und zuverlässig sind und der Empfänger der Auskunft vertrauen kann. Unrichtige Auskünfte, schlechte Ratschläge und fehlerhafte Gutachten können zu einem Schaden führen, wenn sich der Empfänger nach ihnen richtet. Ist ein Schaden eingetreten, ist zu prüfen, ob der Rat- und Auskunftgeber dafür einstehen muß. Der Besteller eines Gutachtens kann vom Gutachter Schadenersatz verlangen, wenn er durch verschuldete Unrichtigkeit des Gutachtens geschädigt wird; das ergibt sich aus dem Vertrag, der den Gutachter zur Sorgfalt eines Sachverständigen verpflichtet. Hat jedoch ein Dritter im Vertrauen auf dieses Gutachten einen Schaden erlitten, so ist ein Ersatzanspruch des Dritten keineswegs selbstverständlich; er hat mit dem Gutachter keine vertragliche Beziehung und die deliktische Haftung nach § 1300 ABGB ist auf Vorsatz beschränkt.

An der Prüfung der schadenersatzrechtlichen Verantwortlichkeit sind Ratgeber und Auskunftsempfänger gleichermaßen interessiert. Denn die eine Seite muß wissen, wie weit sie Erklärungen abgeben kann, ohne die Gefahr einer Haftung heraufzubeschwören, und die andere Seite braucht darüber Klarheit, wie weit sie gegen Schäden abgesichert ist.

2. Grundsätze des Schadenersatzrechtes

2.1. Verschulden

Nach der Generalnorm des § 1295 Abs. 1 ABGB kann jedermann von einem schuldhaft handelnden Schädiger Ersatz fordern, „der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein“. Die Haftung setzt aber grundsätzlich ein Verschulden des Schädigers voraus. Die Verschuldenshaftung wird in vielen Materiengesetzen noch wiederholt. Diese Grundregel der Verschuldenshaftung gilt gleichermaßen für Vertragsverletzungen und für Pflichtverletzungen in sonstigen, nicht vertraglich begründeten Schuldverhältnissen (Delikte). Der gemeinsame Regelungsansatz für Delikte

und Vertragsverletzung ist aber von eingeschränkter Bedeutung, da in wichtigen Fragen Unterschiede zwischen Delikten und Vertragsverletzungen bestehen.

2.2. Rechtswidrigkeit

Das gilt in erster Linie für die Bestimmung der Rechtswidrigkeit als Voraussetzung des Verschuldens. Beim Delikt muß die Rechtswidrigkeit aus objektiven Normen und Prinzipien der Rechtsordnung begründet werden, die das Verhältnis beliebiger Personen regeln. Grundlage kann vor allem die rechtliche Einräumung absoluten Rechtsschutzes für bestimmte Rechtsgüter, insbesondere für Personen und Eigentum, sein (§§ 1294 ff ABGB). Rechtswidrig ist auch die Verletzung besonderer Verbots- bzw. Schutzgesetze (§ 1311 2.Satz ABGB).

2.3. Kausalität

Ohne Rücksicht auf die Grundlage der Haftung (Delikt, Vertrag oder Sonderbeziehung) besteht im Schadenersatzrecht das Erfordernis der Kausalität. Voraussetzung der Haftung ist, daß der Empfänger die Auskunft, den Rat oder das Gutachten tatsächlich zur Grundlage einer Disposition macht, die zum Schaden führt. Es fehlt also die Ursächlichkeit, wenn der Geschädigte ohne die falsche Auskunft oder bei Richtigkeit der Auskunft genauso disponiert hätte, so daß derselbe Schaden eingetreten wäre. Es ist immer zu prüfen, wie sich der Auskunftsuchende verhalten hätte, wenn er keine falsche Auskunft erhalten hätte. Hatte z.B. ein Planer schon vor Ausführung der Planung von anderer Seite Kenntnis, daß die zur Verfügung stehenden Planungsgrundlagen fehlerhaft sind, so wird es auch bei objektiv unrichtigen Angaben in den zugrundeliegenden Plänen häufig an der Kausalität zwischen diesen Fehlern und dem Schaden fehlen. Die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden ist grundsätzlich vom Geschädigten zu beweisen.

3. Haftung aus Delikt

Außerhalb eines Vertragsverhältnisses wird für jede rechtswidrige, innerhalb des Schutzzwek-

kes der Norm gelegene, schuldhafte und adäquate Schadenszufügung gehaftet. Voraussetzung dafür sind Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden.

- Das Verhalten muß ursächlich sein für den Eintritt des Schadens
- Rechtswidrig ist ein Verhalten, wenn es gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung – oder die guten Sitten – verstößt.
- Gehaftet wird nur für jene Schäden, die die übertretene Norm gerade verhindern soll (Rechtswidrigkeitszusammenhang)
- Schadenersatzpflicht setzt Verschulden voraus.

Als Grundlage der deliktischen Haftung kommen mehrere Tatbestände des ABGB in Betracht.

3.1. *Wissentliche Schadenszufügung (§ 1300 2. Satz ABGB)*

Nach § 1300 2. Satz ABGB haftet ein Ratgeber für den Schaden, welchen er wissentlich mit der Erteilung des Rates dem anderen verursacht hat. Diese Bestimmung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie klarstellt, daß nach dem geltenden Recht nicht jedes schuldhaft gesetzte irreführende Verhalten ersatzpflichtig macht. Die Ersatzpflicht trifft den Ratgeber, ohne daß es darauf ankommt, ob er sachkundig ist, ob zwischen den beteiligten Personen eine rechtlich relevante Sonderbeziehung besteht oder ob ein Entgelt geleistet wird. Voraussetzung ist allerdings nicht bloß das Wissen des Ratgebers um die Unrichtigkeit seiner Äußerung, sondern daß er wissentlich Schaden verursacht.

3.2. *Verstoß gegen die guten Sitten (§ 1295 Abs. 2 ABGB)*

Nach § 1295 Abs. 2 ABGB ist verantwortlich, wer einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt. Unter diesen „guten Sitten“ werden das ungeschriebene Recht, die allgemeinen Rechtsprinzipien und die allgemein anerkannten Normen der Ethik verstanden. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist gering, weil die Voraussetzungen einer vorsätzlichen und sittenwidrigen Schädigung in den seltensten Fällen gegeben sind. Bei Rat und Auskunft ist die Bestimmung des § 1300 2. Satz ABGB heranzuziehen, die wissentlich falsche Raterteilung schlechthin zum Ersatz verpflichtet, ohne daß es des Nachweises eines sittenwidrigen Verhaltens bedürfte.

3.3. *Schutzgesetzverletzung (§ 1311 ABGB)*

Ein Verhalten ist rechtswidrig, wenn es einer Vorschrift widerspricht, die ein genau umschriebenes Tun oder Unterlassen anordnet oder verbietet. Es handelt sich um Normen, die abstrakt gefährliche Verhaltensweisen umfassen, um Personen vor Verletzungen ihrer Güter zu bewahren. Die Haftung für Schutzgesetzverletzungen tritt schon ein, wenn sich das Verschulden des Schädigers nicht auf den Eingriff, sondern bloß auf die Übertretung der Norm bezieht. Sie wird aber durch die Prüfung des Rechtswidrigkeitszusammenhanges, die sich am Schutzzweck der übertretenen Norm orientiert, wieder stark eingeschränkt. Bedeutung kann ihr aber im Rahmen beruflicher Tätigkeiten zukommen. § 39 der Markscheideverordnung, BGBl II Nr. 134/1997, könnte ein solches Schutzgesetz darstellen. Danach sind übernommene fremde Unterlagen als solche zu kennzeichnen; dabei ist auch ihre Herkunft anzugeben.

4. *Vertragsverletzung*

Hat der Geschädigte mit dem Schädiger einen Vertrag, so haftet ihm dieser für die Folgen des eigenen schuldhaften Verhaltens wie auch desjenigen seiner Erfüllungsgehilfen. Die Schadenersatzpflicht aus Vertrag ist eine Folge der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung übernommener Pflichten. Die auf Leistung gerichtete Pflicht wandelt sich dadurch in Schadenersatzpflichten. Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung oder wegen mangelhafter Leistung tritt nach § 1294 ABGB schon bei leichtem Verschulden ein.

4.1. *Gewährleistung*

Im Rahmen der Gewährleistung hat der Veräußerer unabhängig vom eigenen Verschulden für Mängel einzustehen, die die verkaufte Sache zum Zeitpunkt der Übergabe aufweist. Je nach Art des Mangels hat der Besteller die Wahl zwischen Rückgängigmachen und Rückabwicklung des Vertrages, Verbesserung oder Preisminderung.

Geringfügig abweichend ist die Gewährleistung beim Werkvertrag geregelt. Aber auch bei einem Werkmangel handelt es sich um einen vertragswidrigen Zustand. Der Werkunternehmer hat für die Güte und Brauchbarkeit des bestellten Werkes einzustehen; darüberhinaus treffen ihn noch Warnpflichten.

4.2. *Haftung der Sachverständigen*

§§ 1299 und 1300 ABGB regeln die Verantwortlichkeit der Sachverständigen im allgemei-

nen und jene für einen nachteiligen Rat im besonderen. § 1299 ABGB regelt die Sorgfaltpflicht von Personen, die ein qualifiziertes Gewerbe öffentlich ausüben. Dazu zählen alle Berufe, die eine besondere Sachkenntnis erfordern, vor allem auch die freien Berufe einschließlich der Architekten und Ziviltechniker. Bei diesen Berufen steht die beratende Tätigkeit im Vordergrund. Es haftet aber auch, wer im Einzelfall eine Begutachtung übernommen hat, z.B. Gutachten eines Sachverständigen. Für den Rat haftet der Sachverständige nach § 1300 1. Satz ABGB auch schon bei Fahrlässigkeit: „Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachteiligen Rat erteilt.“

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung schafft § 1299 ABGB keine besondere Verantwortlichkeit dem Grunde nach, ist also keine selbständige deliktische Anspruchsgrundlage für die Haftung des Sachverständigen, sondern verschärft nur den Sorgfaltsmaßstab gegenüber der allgemeinen Regel des § 1297 ABGB. § 1299 ABGB ist daher keine Anspruchsgrundlage, sondern betrifft nur den Haftungsmaßstab. Eine Haftung des Sachverständigen setzt im allgemeinen vertragliche Beziehungen voraus. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände zum Tragen kommen.

Aus § 1299 ABGB ergibt sich, daß vom Sachverständigen überdurchschnittliche Fähigkeiten und eine besondere Anstrengung erwartet werden: „Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten.“ Der Vorentwurf dieser Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: „Handwerker, Künstler, Rechtsfreunde, Leib- und Wundärzte, Feldmesser, Rechnungsführer, Wirte, Schiffer, Fuhrleute und dergleichen verantworten den durch ihre Nachlässigkeit verursachten Schaden auch dann noch, wenn ihre Verwendung ohne Entgelt bedungen worden ist.“

4.3. Haftung des Ziviltechnikers

Der Ziviltechniker ist bei Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB anzusehen. Dies bewirkt eine Ob-

jektivierung und Anhebung des für ihn geltenden Sorgfaltsmaßstabes auf den eines durchschnittlichen Angehörigen seiner Berufsgruppe. Er kann sich daher nicht mit unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten entschuldigen. Die Unkenntnis der Herkunft von Daten, die er aber „ungesehen“ übernimmt, wird ihm jedenfalls vorwerfbar sein. Bei Unklarheit über die Genauigkeit der Daten wird er seinen Auftraggeber informieren müssen. Eine verantwortliche Rat- (Auskunfts-) Erteilung nach § 1300 ABGB ist immer dann anzunehmen, wenn sie im Rahmen eines Verpflichtungsverhältnisses erfolgt. Ob der einzelne Rat gesondert honoriert wird, ist dann unbeachtlich. Wesentlich ist nur, daß Auskunft und Rat nicht selbstlos erfolgen.

4.4. Schutzgesetzverletzung durch Sachverständige

§ 1297 ABGB legt den Maßstab der gehörigen Aufmerksamkeit und des gehörigen Fleißes, der zur Vermeidung von Fahrlässigkeit aufgewendet werden muß, fest. Der erhöhte Verschuldensstandard für Sachverständige bringt eine berufsspezifische Verschärfung des Fahrlässigkeitsmaßstabes mit sich. Das spielt besonders bei den Warnpflichten (§ 1168a ABGB) und von Schutzgesetzverletzungen eine Rolle. So haftet nach der Judikatur ein Architekt oder Bauunternehmer auch dritten Personen (jedermann) gegenüber für strenge Sorgfalt, wenn diese durch eine schuldhaft fehlerhafte Konstruktion eines Hauses einen Personen- oder Sachschaden erleiden.

Während es bei der Prüfung, ob jemand ein Schuldvorwurf zu machen ist, nach den allgemeinen Regeln auf die subjektiven Fähigkeiten und Kenntnisse ankommt, kann ein Sachverständiger oder jemand, der als solcher auftritt, unter Umständen auch dann zur Haftung herangezogen werden, wenn ihm gerade wegen seiner mangelnden Fähigkeiten kein subjektiver Vorwurf gemacht werden könnte (Garantiehaf-tung). Der Sorgfaltsmaßstab wird durch die typischen und demnach objektiv bestimmten Fähigkeiten eines Angehörigen des betreffenden Verkehrskreises und durch die Erwartungen des Verkehrs bestimmt.

Ein Sachverständiger haftet nicht für außergewöhnliche Kenntnisse und außergewöhnlichen Fleiß, wohl aber für die Kenntnisse und den Fleiß, den seine Fachgenossen gewöhnlich haben.

4.5. Berufsvorschriften

Ob sich auch aus Berufsvorschriften, die den Berufsangehörigen besondere Sorgfalt bei der

Ausübung ihrer Tätigkeit auferlegen, eine (gesonderte, deliktische) Haftung begründen läßt, ist umstritten. In Betracht kämen etwa die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, wonach Architekten und Ingenieurkonsulenten zur gewissenhaften Führung und zur strengsten Verschwiegenheit in Angelegenheiten ihrer Betätigung eidlich zu verpflichten sind. Allgemein beidete gerichtliche Sachverständige haben bei der Eintragung in die Sachverständigenliste eidlich zu versprechen, daß sie die Gegenstände eines Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen nach den Regeln der Wissenschaft angeben werden. Eine selbständige Haftungsbegründung käme nur in Betracht, wenn die Berufsvorschrift nicht bloß der Wahrung eines öffentlichen Interesses (etwa der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes) sondern auch dem Schutz des Einzelnen dient, also den Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne des § 1311 ABGB hat. Im Zweifel wird sich aus diesen Normen über die Berufsausübung nur ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab ergeben.

5. Haftung gegenüber Dritten

Eine Haftung für schuldhafte Schadenszufügung besteht, wie dargestellt, bei deliktischem Verhalten und bei Vertragsverletzung. Ob bei Verletzungen einer Vertragspflicht auch Dritte einen Schadenersatzanspruch haben können, ist in der Rechtsprechung und Lehre sehr widersprüchlich behandelt worden (meist im Zusammenhang mit Fragen der Auskunftserteilung und der Gutachtenerstellung). Daß etwa der Besteller eines Gutachtens vom Gutachter Schadenersatz verlangen kann, wenn er durch verschuldete Unrichtigkeit des Gutachtens geschädigt wird, versteht sich von selbst und ergibt sich aus dem Vertrag, der den Gutachter zur Sorgfalt eines Sachverständigen verpflichtet. Hat jedoch ein Dritter im Vertrauen auf dieses Gutachten einen Schaden erlitten, so ist ein Ersatzanspruch des Dritten keineswegs selbstverständlich; er steht zum Gutachter in keiner Vertragsbeziehung und die deliktische Haftung nach § 1300 ABGB ist auf Vorsatz beschränkt. Der OGH hat seit 1927 wiederholt ausgesprochen, daß eine vertragsmäßige Haftung des Sachverständigen nur gegenüber demjenigen besteht, der das Gutachten bestellt hat, nicht aber auch gegenüber einem Dritten, der dieses Gutachten verwendet. Seit 1984 hat der OGH mehrfach entschieden, daß eine Haftung auch

dann anzunehmen ist, wenn der Besteller des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar auch die Interessen eines Dritten bei der Bestellung des Gutachtens mitverfolgt; in diesem Fall liegt ein Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vor. Welche die bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellt, ihnen als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung, wobei darauf zu achten ist, für welche Zwecke das Gutachten erstattet wurde. Nicht in Frage kommt eine Verantwortlichkeit gegenüber beliebigen Dritten, im Zweifel auch dann nicht, wenn der Gutachter weiß, daß seine Stellungnahme verbreitet werden soll. 1996 sprach der OGH dann aus, daß den Sachverständigen eine objektivrechtliche Sorgfaltspflicht zugunsten eines Dritten trifft, wenn er damit rechnen muß, daß sein Gutachten die Grundlage für dessen Disposition bilden werde.

Eine Haftung gegenüber Dritten scheidet aus, wenn die Information, schon ihrem Inhalt nach, nicht für den Dritten gedacht ist. Ansonsten ist darauf zu achten, für welche Zwecke das Gutachten erstellt wurde. Nur soweit die Aufgabe des Sachverständigen reicht, kann er dem Dritten verantwortlich werden. Ist dem Sachverständigen klar ersichtlich, daß die Tätigkeit im Interesse bestimmter, wenn auch namentlich nicht bekannter Dritter erfolgen soll, haftet er dem geschädigten Dritten. Es liegt eine Parallele zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vor.

6. Einzelfragen

6.1. Mehrheit von Schädigern

Die §§ 1301 f ABGB regeln die Beteiligung mehrerer Personen an der Verursachung eines Schadens durch eine rechtswidrige Handlung. Nach Satz 1 haftet einer von mehreren fahrlässigen Tätern nur für den durch sein Versehen verschuldeten Schaden, vorausgesetzt, daß sich die Anteile bestimmen lassen. Nach Satz 2 haften die vorsätzlich handelnden Täter dem Geschädigten solidarisch; das gleiche gilt für den Fall eines unbewußten Zusammenwirkens sofern nicht ein bestimmter, unterscheidbarer Teil des Schadens auf das Verhalten eines Täters zurückgeführt werden kann.

6.2. Verjährung

Die subjektive Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt drei Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen (§ 1489

1. Satz ABGB), die objektive Verjährung, die von solcher Kenntnis nicht abhängt, umfaßt dreißig Jahre (§ 1489 2. Satz ABGB).

6.3. Produkthaftung ?

Mit der Produkthaftungsrichtlinie der EU und dem Produkthaftungsgesetz wurde eine verschuldensunabhängige Haftung des Produzenten für sein fehlerhaftes Produkt eingeführt, die nicht vom Bestand einer vertraglichen Beziehung abhängig ist.

Produkt ist grundsätzlich jede bewegliche Sache und Energie. Ob auch eine „Information“ unter den Produktbegriff fällt ist umstritten, doch wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, daß auf Dienstleistungen und Informationen das Produkthaftungsgesetz nicht anzuwenden ist. Für eine falsche (fehlerhafte) Information würde demnach nicht nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet, unabhängig davon, ob sie in einem Gutachten, einem Buch oder einer Datenbank enthalten ist. Anders ist hier die Rechtslage in den USA, wo der Kartenhersteller für Ungenauigkeiten und Fehler in Karten nach den Produkthaftungsregeln einzustehen hat.

6.4. Freizeichnung von der Haftung

Freizeichnungsklauseln (etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) hält die Rechtsprechung für sittenwidrig (und daher nichtig) soweit sie grobe Fahrlässigkeit (oder Vorsatz) betreffen. Auch in Verbraucherverträgen (Konsumentenschutzgesetz) ist nur der Haftungsausschluß für leichte Fahrlässigkeit wirksam.

6.5. Entwurf einer EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Union (EG Kom (90) 482 endg – SYN 308 vom 20. 12. 1990), der eine Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast vorsah, wurde von der Kommission 1994 wieder zurückgezogen und wird noch weiter beraten. In Diskussion ist eine verschuldensunabhängige Haftung analog der Produkthaftung auch im Dienstleistungsbereich.

7. Haftung für Information und Gutachten in der Rechtsprechung

7.1. Wanderkarte (1 Ob 625/94 = VGI 1996/4)

In einer von einem kartographischen Verlag aufgelegten Wanderkarte sind (auch) Wanderweg und Radrouten eingezeichnet, die über private Forststraßen führen. Diese Forststraßen

sind in der Natur mit Fahrverbotstafeln gekennzeichnet und abgeschränkt

Durch den Vertrieb von Wanderkarten mit unrichtigen (falschen) Eintragungen kann in das Eigentumsrecht eingegriffen werden. Dritte (Wanderer) könnten durch die Auskunft (Blick in Karte) des Sachkundigen (Verlag) in adäquat kausaler Weise zum unzulässigen Betreten fremden Grundes (Eigentumseingriff) veranlaßt werden. Im konkreten Fall wurde die Eigentumsfreiheitsklage abgewiesen, weil Wanderer wegen des allgemeinen Betretungsrecht des Waldes (§ 33 ForstG) durch Benützung von Forstwegen keine Eigentumsverletzung begehen und Radfahrer angesichts der Verbotsschilder und Schranken nicht (mehr) mit der Richtigkeit der Karte rechnen dürfen (keine Kausalität).

Sorgfaltsmaßstab (Verkehrserwartung) und Freizeichnung („keine Gewähr für die Richtigkeit“) blieben ungeprüft.

7.2. Grundstücksverzeichnis (1 Ob 272/55 = SZ 28/127= JBI 1956, 101)

Eine Wohnbaugenossenschaft kauft ein Grundstück zu einem bestimmten Quadratmeterpreis. Dem Kaufpreis wird das Flächenmaß laut Grundbesitzbogen zugrundegelegt. Nachträglich stellt sich heraus, daß eine Grundteilung im Grundsteuerkaster nicht eingetragen worden ist.

Keine Rechtswidrigkeit: Der Kataster ist (vom Staat) als Grundlage der Grundsteuer bestimmt; er macht keinen Beweis über die Größe der Grundstücke. Wenn die Vertragspartner die Daten für den rechtsgeschäftlichen Verkehr heranziehen, so tun sie das auf eigene Gefahr. Es fehlt der Rechtswidrigkeitszusammenhang.

7.3. Orthophoto (3 Ob 548/86 = JBI 1987, 44)

Für die Herstellung einer Forstkarte werden Farbinfrarotluftbilder bestellt. Ein Teil der Bilder konnte nicht zur günstigsten Jahreszeit geflogen werden. Auf ausdrückliche Aufforderung des Bestellers (unter Hinweis auf die Auskunft eines Sachverständigen, daß die Befliegung noch vertretbar sei) wurden die Meßbilder Anfang Oktober hergestellt, waren wegen der starken Schattenbildung aber für die Auswertung nicht mehr geeignet.

Der Werkunternehmer hat seine Warnpflicht verletzt. Diese Warnpflicht besteht auch dann, wenn der Werkunternehmer nach den Umständen annehmen konnte, der selbst sachkundige

Besteller sei zureichend fachmännisch beraten. Der Werkbesteller hat aber ein Mitverschulden.

7.4. Das auskragende Obergeschoß (1 Ob 769/83 = JBI 1984, 556 = ÖZVerm 1985/2)

Eine Baufirma hat einen Vermessungsingenieur mit der Absteckung eines Hochbaues beauftragt. Kurz vor Baufertigstellung hat sich herausgestellt, daß der Seitenabstand zu gering ist. Der Vermessungsingenieur hat einen auskragenden Gebäudeteil unberücksichtigt gelassen. Der Nachbar verzichtete gegen Bezahlung von 180.000,- S auf seine nachbarrechtlichen Ansprüche. Der Vermessungsfehler ist dadurch entstanden, daß bereits die vom Architekten beigestellten Pläne (Lageplan und Schnitte) mangelhaft bzw unvollständig waren (Auskragung nur strichliert statt voll ausgezogen; unterschiedliche Koten in Lageplan und Detailplan).

Die sorgfältige Durchführung von Absteckungsarbeiten erfordere Kontrollen des Ingenieurkonsulenten. Stünden etwa ein Lage- und Detailplan zur Verfügung, müßten die Koten geprüft und verglichen sowie nicht überprüfte, fehlende oder widersprüchliche Koten abgeklärt werden. Die einander entsprechenden Koten seien in allen Plänen auf ihre Übereinstimmung zu prüfen. Vor der Absteckung sei stichprobenartig zu prüfen, ob die Pläne auf der Baustelle mit den Einreichplänen übereinstimmen“

Der Vermessungsauftrag ist ein Werkvertrag; der Auftragnehmer hat daher Warnpflichten. Diese Warnpflicht besteht auch gegenüber dem sachkundigen oder sachverständig beratenen Besteller. Die auftraggebende Baufirma trägt jedoch ein Mitverschulden (Architekt als Erfüllungsgehilfe der Baufirma)

7.5. Unsicherheit (1 Ob 605/84 = SZ 57/140 = JBI 1985,625)

Ein Schriftsachverständiger analysiert anonyme Schreiben und erstattet ein Gutachten, wonach „mit Sicherheit angenommen werden kann, daß G Urheber der Tatschriften“ sei. In einem Privatanlageverfahren kommt der Gerichtsgutachter zum Ergebnis, daß G „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nicht Verfasser der Schreiben sei. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen (Verfahrenskosten: 90.000,-)

Zwischen dem Auftraggeber und dem Schriftsachverständigen bestand ein Werkvertrag, dessen Hauptleistung die Feststellung war, ob G mit Sicherheit Verfasser der beleidigenden Schriften

sei. Die Fehlbeurteilung gerade in dieser Frage ist ein wesentlicher Mangel, der das Werk unbrauchbar machte. Gutachten müssen erkennen lassen, wieweit sie auf Information oder gesicherten Erkenntnissen aufbauen und wieweit es sich um subjektive Urteile des Gutachters handelt. Der Gutachter hat den Schaden (Kosten des Gerichtsverfahrens) zu ersetzen und den Werklohn zurückzuzahlen.

7.6. fehlerhafter Vorausplan (OLG Innsbruck 1 R 295/90 = ÖZVerm 1991/4)

Ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen erhielt von einem Grundeigentümer den Auftrag zur Überprüfung der Grundstücksgrenzen. Der IKV hat einen Plan aus 1952 und einen hierauf aufbauenden Plan aus 1963 herangezogen. Die meisten Grenzsteine wurden aufgefunden und ein nicht gefundener Grenzstein wurde nach den Koordinaten aus dem Plan 1963 rückgesteckt. Daraus ergab sich, daß der Zaun des Nachbarn auf fremdem Grund steht.

Im folgenden Gerichtsverfahren wurde ein anderer IKV als Sachverständiger bestellt, der im Plan aus 1952 Fehler aufdeckte: Rechenfehler bei der Schnittpunktberechnung (47 cm), Differenzen in den Sperrmaßen und Fehler der Flächenberechnung (600 statt 592 m²). Die Eigentumsklage wurde abgewiesen, weil keine Grenzverletzung vorlag. Für den sorgfaltswidrig und schuldhaft zugefügten Schaden (Gerichtsverfahren) hat der erstgenannte IKV einzustehen und eine Reduktion des Honorars in Kauf zu nehmen.

7.7. Schätzgutachten 1 (1 Ob 601/82 = SZ 57/105)

Ein Sachverständiger hat in einem Versteigerungsverfahren eine Liegenschaft samt Wohnhaus mit 1,4 Mio. S wesentlich überhöht geschätzt (Verschweigen des Fehlens der Baubewilligung; Fehler in der Beschreibung Satteldach statt Flachdach). Das Meistbot betrug 1,2 Mio. S. Im Schadenersatzverfahren wurde der Wert der Liegenschaft mit 1,05 Mio. S ermittelt.

Der OGH verneinte den Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen der Verletzung der Real-schätzungsordnung und dem Schaden des Er-stehers. (Fehlen der Baubewilligung in Norm nicht enthalten (keine Schutzgesetzverletzung); die anderen Fehler hätten keinen kausalen Zusammenhang mit dem Schaden)

7.8. Schätzgutachten 2 (8 Ob 542/85)

Der Schätzmeister B erstattete ein Gutachten über den Wert einer Liegenschaft mit 4 Mill. S.

In der Zwangsversteigerung stellte sich heraus, daß der Wert nur 220.000,- S beträgt, weil es sich um landwirtschaftliche Grundstücke und nicht um Bauland handelte. (Im Zuge der Gutachtenserstellung erhielt der Gutachter von der Gemeinde die telephonische Auskunft, die Liegenschaft würde in naher Zukunft in Bauland umgewidmet.) Die kreditgebende Bank macht den Schaden beim Gutachter geltend.

Die Klage wurde abgewiesen, weil der Gutachter keine Kenntnis davon hatte, daß sein Auftraggeber das Gutachten für die Kreditgewährung verwenden würde. Auch aus der (unberechtigten!) Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ ergibt sich kein Haftungsanspruch: Das Verbot der genannten Berufsbezeichnung soll die Öffentlichkeit vor der Vortäuschung nicht entsprechender Leistungsmöglichkeit bewahren. Das betrifft aber nur die den Architekten und Ziviltechnikern ausschließlich vorbehaltenen Arbeiten. Es liegt daher keine Schutzgesetzverletzung vor.

7.9. Fassadenverkleidung (1 Ob 587/90 = JBI 1991, 249 = NZ 1992, 110 = SZ 63/129 = ÖZ-Verm 1991/4)

Eine Fassadenfirma ließ von Dipl. Ing. P statische Berechnungen durchführen, die ein Zivilingenieur für Bauwesen (ZT) unterfertigte und mit seinem Sigel versah. Die Berechnungen wiesen schwerwiegende Mängel auf; für die Sanierung und Erneuerung der Fassade entstanden Kosten von 750.000,- S.

Für den ZT war klar ersichtlich, daß P die Statische Berechnungen nicht für sich sondern im Interesse bestimmter Dritter, namentlich der Baufirma, durchführte. Der Ziviltechniker haftet als Sachverständiger dem geschädigten Dritten, auch wenn ihm dieser Dritte namentlich nicht bekannt sein sollte. Es liege eine „Parallele zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter „vor.“ Auch sein Vorbringen, er hätte eine strengere Prüfung der Berechnung durchgeführt, wenn er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die statischen Berechnungen vorgenommen hätte, kann ihn nicht von der Haftung befreien.

Der OGH hat auch angedeutet, daß sich auch aus §§ 18 und 20 ZivTG als Schutzgesetz Haftungsansprüche ergeben könnten, diese Frage aber im konkreten Fall nicht weiter geprüft. (ZT sind zur gewissenhaften Führung in Angelegenheiten ihrer Betätigung verpflichtet und haben die Befugnis persönlich auszuüben)

7.10. Gasthof Goldgrube (7 Ob 513/96)

Ein gerichtlich beeideter Sachverständiger erstattet im Auftrag des Eigentümers ein Gutachten über den Verkehrswert einer Liegenschaft „zur Vorlage bei der Bank“ mit einem Schätzwert von 10,7 Mio. S. Das Gutachten enthält einige Fehler, es enthält vor allem keine Ermittlung des Ertragswertes. Der Gastwirt erhielt von einer Versicherung ein Darlehen von 7 Mio. S, war aber schon bald darauf zahlungsunfähig. Der Sachverständige im Zwangsversteigerungsverfahren ermittelte einen Verkehrswert von 4 Mio. S; der Sachverständige im Schadenersatzprozess kam auf einen Verkehrswert von 6,3 Mio. S. Das Meistbot in der Zwangsversteigerung betrug nur 2,6 Mio. S.

Den SV trifft eine Sorgfaltspflicht zu Gunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen muß, daß sein Gutachten die Grundlage für dessen Disposition bilden werde. Die Unterlassung der Ertragswertberücksichtigung bei Ermittlung des Verkehrswertes einer Liegenschaft ist als grob fahrlässig zu beurteilen. Mitverschulden des Kreditgebers (50%): die Versicherung hat sich auf Bankgeschäfte eingelassen. Sie muß so wie der SV nach § 1299 ABGB für nicht gewöhnliche Kenntnisse einstehen. Der Sachbearbeiterin hätte der Mangel des Gutachtens auffallen müssen.

8. Zusammenfassung

Im geschäftlichen Verkehr besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer Haftung für Ratschläge, Gutachten und dergleichen, die dritten Personen als Entscheidungsgrundlage dienen sollen. Diesem Bedürfnis wird heute durch die Annahme von Schutzpflichten entsprochen, soweit der Rat- oder Auskunftgeber dem Dritten gegenüber eine besondere Kenntnis oder Sachkunde behauptet und damit dessen Vertrauen herausfordert.

8.1. Sachverständige

Das ist typisch bei den sachverständigen Personen der Fall: Der Sachverständige genießt das öffentliche Vertrauen auch im eigenen Interesse. Er muß sich deshalb Sorgfaltspflichten gegenüber allen Personen gefallen lassen, denen gegenüber er mit dem Anspruch auf Glaubwürdigkeit auftritt. Seine Verantwortlichkeit hat das ABGB nach folgenden Grundsätzen gestaltet: Der Sachverständige haftet dem Auftraggeber für den nachteiligen Rat, den er aus Versehen erteilt hat (§ 1300 1. Satz). Einem Dritten, also ei-

nem Nichtvertragspartner, haftet der Sachverständige, wenn er vorsätzlich eine falsche Auskunft erteilt hat (§ 1300 2. Satz). § 1299 verschärft den Sorgfaltsmaßstab. Nach der neueren Rechtsprechung haftet der Sachverständige Dritten auch dann, wenn er damit rechnen mußte, daß sein Gutachten von diesen verwendet werden wird.

8.2. Zweckfremde Verwendung

Die Haftung für den falschen Gebrauch eines Gutachtens hängt einerseits davon ab, ob auf den Zweck und die Anwendungsgrenzen deutlich hingewiesen wurde und andererseits von der gewöhnlichen Verbrauchererwartung.

8.3. Verwendung „schlechter“ Ausgangsdaten

Zumindest auf der Beweisebene kann relevant sein, ob die nach Lage der Dinge üblichen und zumutbaren Maßnahmen, die auch der Beweissicherung und Beweiserhaltung dienlich sind, nicht oder nicht in angemessener Weise vorgenommen wurden. Die Dokumentierung der relevanten Vorgänge wird (etwa im Zusammenhang

mit Arzthaftungsfällen) zu den Sorgfaltspflichten gezählt. Bleiben wegen fehlender oder unzureichender Führung solcher Aufzeichnungen Vorgänge unaufklärbar wird das regelmäßig als Fehlverhalten gewertet. Übernommene fremde Unterlagen sind als solche zu kennzeichnen; dabei ist auch ihre Herkunft anzugeben.

Literatur

- [1] *Bydlinski F.*: Zur Haftung der Dienstleistungsberufe in Österreich und nach dem EU-Richtlinienvorschlag, Jbl 1992, 341
- [2] *Bydlinski F.* (in Klang): Kommentar zum ABGB IV/2, 1978
- [3] *Bydlinski P.*: Notariatsakt und Notarhaftung, NZ 1991, 235
- [4] *Harrer*: Die zivilrechtliche Haftung des Sachverständigen, in: Aicher/Funk, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben 1990, 177
- [5] *Koziol*: Österreichisches Haftpflichtrecht, 2. Auflage, 1980 u 1984
- [6] *Koziol*: Grundfragen der Produkthaftung, 1980
- [7] *Krejci* (in Rummel): Kommentar zum ABGB I, 1983
- [8] *Reischauer* (in Rummel): Kommentar zum ABGB II, 1984
- [9] *Twaroch Ch.*: Rechtliche Aspekte im Geo-Informationswesen, (deutsche) Zeitschrift für Vermessungswesen, 1995
- [10] *Welser*: Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten, 1983

Anschrift des Autors:

MR Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch, BMwA, Abteilung IX/6, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien.

Dissertationen u. Diplomarbeiten

GDF als Datenmodell für die digitale Straßenkarte Graz

Manfred Fussi

Diplomarbeit: Institut für Theoretische Geodäsie, Abteilung für Mathematische Geodäsie und Geoinformatik, TU Graz, 1998. Betreuer: Prof. Dr. N. Bartelme.

Digitale Straßenkarten werden in vielen Anwendungen auf dem Gebiet der Fahrzeugnavigation und Routensuche benötigt. In den letzten Jahren wurden europaweit analoge Straßenkarten digitalisiert und mit zusätzlichen den Verkehr betreffenden Informationen versehen. Die Grundlage einer digitalen Straßenkarte bilden ein standardisiertes Datenmodell und die dazugehörige Datenschnittstelle. Die Verwendung unterschiedlicher Modelle erfordert ein einheitliches Austauschformat oder Datenschnittstellen zwischen den einzelnen Systemen. Mit dem europäischen Standard GDF (Geographic Data Files) steht ein weit verbreitetes und anwendungsunabhängiges Datenmodell zur Verfügung, das auch ein Format zum Transfer von Daten beinhaltet.

Die Straßendaten der Datenbank des digitalen Stadtplans Graz liegen im Sicad-Datenformat SQD vor. Um diese Daten in das GDF-Modell zu transferieren, wurde in C++ eine Schnittstelle zum GDF-Format programmiert. Eine Aufwertung des Datenmaterials sollte durch die Zuordnung der Hausnummern zu den

einzelnen Straßenstücken in Form einer Kilometrierung erfolgen. Die Abbildung dieser Information auf das GDF-Datenmodell konnte allerdings bisher noch nicht zufriedenstellend erfolgen und bleibt damit Gegenstand weiterführender Arbeiten.

CAD und FM für das Tiroler Landestheater

Thomas Marschall

Diplomarbeit: Institut für Geodäsie, Universität Innsbruck und Institut für Theoretische Geodäsie, Abteilung für Mathematische Geodäsie und Geoinformatik, TU Graz, 1998. Betreuer: Prof. Dr. G. Chesi, Prof. Dr. N. Bartelme.

Diese Arbeit wurde in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Landestheater erstellt. Neben einer Vermessung des Bühnenraums war die Erstellung eines dreidimensionalen Modells und eines Facility Management Demoprojekts Ziel der Arbeit. Die Vermessung erfolgte mit Hilfe eines Wild T1610 Theodoliten und eines Power Disto als Aufsatzdistanzierer. So konnte die Vermessung reflektorlos ausgeführt werden. Mit den Daten der Vermessung als Grundlage wurde mit Hilfe des CAD-Programms MicroGDS ein 3D-Modell erstellt. Das Facility-Management-Demoprojekt wurde mittels des Programms MicroGDS, der Datenbank Access97